§ 6 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Qualifikationsebene dauert zwölf Monate.

(2) [1]Der Vorbereitungsdienst für die dritte Qualifikationsebene dauert 15 Monate. [2]Das Landesamt für Maß und Gewicht kann auf Antrag bis zu drei Monate einer fachbezogenen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss der in § 4 Abs. 2 Satz 1 geforderten Ausbildung auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.